

# RS Vwgh 1995/3/23 93/18/0243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §1 Abs2 Z8;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs3;

## Rechtssatz

Vertritt der Beschuldigte die Auffassung, daß die Stellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß§ 9 Abs 2 VStG für die Einhaltung der Bestimmungen des AZG die Stellung als leitender Angestellter iSd § 1 Abs 2 Z 8 AZG impliziere, ist ihm zu erwidern, daß es sich beim verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs 2 (letzter Satz) VStG sowie des § 9 Abs 3 VStG und beim leitenden Angestellten iSd§ 1 Abs 2 Z 8 AZG um verschiedene Begriffe handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993180243.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)